

Endgültige Bedingungen vom 26. Mai 2009

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von bis zu EUR 50.000.000 Schuldverschreibungen mit festverzinslichen und index- und formelabhängigen Zinszahlungen von 2009 bis 2014

(Inflation-GarantieAnleihe 2009-2014 Serie 1 der UniCredit Bank Austria AG)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG mit Kapitalgarantie

Teil A Vertragsbestimmungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 16. Februar 2009 und im Nachtragsprospekt von 20. Mai 2009, welche einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen, festgelegt wurden. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die darin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art. 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt), gewonnen werden. Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	1
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Sprache:	Deutsch verbindlich
	(5) Art der Emission:	<input type="checkbox"/> Einmalemission <input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
3.	Festgelegte Wahrung:	Euro
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/ Aufstockung:	<input type="checkbox"/> [] <input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 50.000.000 <input type="checkbox"/> mindestens [] <input type="checkbox"/> sonstige Angaben <input type="checkbox"/> Aufstockungsmoglichkeit
	(1) Serie:	bis zu EUR 50.000.000
	(2) Tranche:	bis zu EUR 50.000.000
5.	(1) Ausgabepreis:	<input type="checkbox"/> [] Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> [] Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 1 Prozent <input type="checkbox"/> andere Berechnungsmethode <input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis: Anfanglich 101 Prozent des Nennwertes inkl. 1 Prozent Ausgabeaufschlag, danach wie von der Emittentin gema jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
	(2) Mindest-/Hochstzeichnungsbetrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Ein Mindestzeichnungsbetrag ergibt sich nur aufgrund der unter Punkt 6. (1) genannten Festgelegten Stuckelung. <input type="checkbox"/> anwendbar

		<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
6.	(1) Festgelegte Stückelungen:	EUR 1.000
	(2) Berechnungsbetrag:	EUR 1.000
7.	(1) Angebotsbeginn / Zeichnungsfrist:	Angebot in Österreich ab 27. Mai 2009
	(2) Ausgabetag:	1. Juli 2009
	(3) Verzinsungsbeginn:	1. Juli 2009
8.	Fälligkeitstag:	1. Juli 2014
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> 5,00 % per annum Festzinssatz vom 1. Juli 2009 (einschließlich) bis 1. Juli 2010 (ausschließlich) (= Jahr 1); weitere Angaben hierzu siehe unter Punkt 15. Zur Verzinsung ab dem 2. Jahr siehe den hier folgenden Absatz.
		<input checked="" type="checkbox"/> indexgebundene oder an andere Basis-/Referenzwerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen vom 1. Juli 2010 (einschließlich) bis zum 1. Juli 2014 (ausschließlich) (= Jahre 2–5) Weitere Angaben siehe unter Punkt 18.
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	Rückzahlung zum Nennwert.
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	Anwendbar ab dem 2. Jahr. Weitere Angaben siehe unter Punkten 15. und 18.
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger und / oder der Emittentin (Kündigungsrecht):	nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand vom 4. Februar 2009 und vom Aufsichtsrat vom 13. Februar 2009.
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner

	<input checked="" type="checkbox"/> nicht syndiziert bzw. keine weiteren Vertriebspartner
--	---

BESTIMMUNGEN ZU (GEGEBENENFALLS ZU ZAHLENDEN) ZINSEN

15.	Bestimmungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen	anwendbar (vom 1. Juli 2009 einschließlich bis 1. Juli 2010 ausschließlich (= Jahr 1))
	(1) Zinssatz [Zinssätze]:	5,00 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein
	(2) Zinszahlungstag(e) (Kupontermine):	einmalig am 1. Juli 2010, siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> nicht angepasst gemäß Punkt 10.4. der Emissionsbedingungen
	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention, siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen
	Geschäftstag:	TARGET 2, siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen
	(3) Festgelegte(r) Kuponbetrag[/-beträge]:	EUR 50,00 pro Stückelung von EUR 1,000
	(4) Bruchteilstzinsbetrag/-beträge:	nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient:	<input checked="" type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA), siehe Punkt 7.2 der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für festverzinsliche Schuldverschreibungen:	nicht anwendbar

16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.	nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit an Index oder anderen Basis-/Referenzwert gebundene Verzinsung:	anwendbar (vom 1. Juli 2010 einschließlich bis 1. Juli 2014 ausschließlich (Jahre 2–5))
	(1) Index / andere[r] Basis-/Referenzwert[e] / Formel /sonstige Variable:	<p>Index- und formelabhängige Verzinsung, mit im schlechtesten Fall einer 0% Verzinsung:</p> <p>Die Zinssatz eines Jahres errechnet sich aus dem Verhältnis der Wertentwicklung des Index (siehe unten) im aktuellen Jahr zu der des Vorjahres abzüglich des Faktors 1 und wird mit 135% multipliziert.</p> <p>Ist der Wert des Index vom Vorjahr größer als der ermittelte Wert des aktuellen Jahres, oder sind beide Werte identisch, beträgt die Verzinsung für das jeweilige Jahr 0,00%.</p> <p>Der Zinssatz wird auf vier Kommastellen kaufmännisch gerundet.</p> <p>Ausgedrückt als mathematische Formel:</p> <p>Zinssatz für das Jahr 2: $(I_2 / I_1 - 1) * 135\%$, min 0 Zinssatz für das Jahr 3: $(I_3 / I_2 - 1) * 135\%$, min 0 Zinssatz für das Jahr 4: $(I_4 / I_3 - 1) * 135\%$, min 0 Zinssatz für das Jahr 5: $(I_5 / I_4 - 1) * 135\%$, min 0</p> <p>"I 1" ist der Wert des Index für den Monat April 2010 "I 2" ist der Wert des Index für den Monat April 2011 "I 3" ist der Wert des Index für den Monat April 2012 "I 4" ist der Wert des Index für den Monat April 2013 "I 5" ist der Wert des Index für den Monat April 2014</p> <p>Für Beispiele und für den historischen Index-Verlauf siehe Anhang 1 und Anhang 2.</p> <p>"Index" ist der HICP_ex-tobacco Unrevised Series NSA Verbraucherpreisindex (2005=100), wie vom europäischen Statistikamt Eurostat berechnet und auf der Bloomberg Seite CPTFEMU <Index> vom Verbraucherpreisindexsponsor (Definition siehe unten) veröffentlicht (und kostenlos einzusehen ist), oder jedweder Nachfolge-Index, der die Preisentwicklung für einen definierten Waren- und Dienstleistungskorb (ausgenommen Tabakindustrie) in der Eurozone widerspiegelt, als Index angegeben ist und von dem entsprechenden</p>

		<p>Verbraucherpreisindexsponsor veröffentlicht wurde. HICP steht für "Harmonized Index of Consumer Price". Im deutschsprachigen Raum ist der Index als Harmonisierter Verbraucherpreisindex für die Eurozone bekannt. Ex_tobacco bedeutet, dass die Berechnung ohne Berücksichtigung von Tabakerzeugnissen erfolgt. Der Index ist aktuell unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu zu finden und kann kostenlos eingesehen werden. Derzeitiger Pfad: "DE" anklicken > bei "Ausgewählte Statistiken" / "Preis (HVPI)" anklicken > "Haupttabellen" anklicken > unter "Special Aggregates (2005=100)" "tobacco" anklicken. Relevant ist das Segment Euro area.</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung von mehr als einem Indexwert in dem betreffenden April-Monat bestimmt die Berechnungsstelle (siehe Punkt 18. (2)) in Übereinstimmung mit dem dann geltenden Marktstandard, welcher Indexwert gelten soll.</p> <p>Die erste Veröffentlichung des Indexwertes ist endgültig und spätere Anpassungen des Wertes für einen Referenzmonat (Definition siehe im folgenden Absatz) werden in keinen Berechnungen verwendet. Im Falle eines offensichtlichen Schreib-, Druck- oder Rechenfehlers bestimmt die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit dem dann geltenden Marktstandard, welcher Wert des Index gelten soll.</p> <p>Mit “Referenzmonat” ist jener Kalendermonat gemeint, für den es einen berichteten Indexwert gibt, ohne Rücksicht darauf, wann es veröffentlicht worden ist. Falls die Periode, für die der Wert berichtet wurde, ungleich einen Monat ist, wird diese Periode als Referenzmonat angenommen.</p> <p>Mit “Verbraucherpreisindexsponsor” ist das europäische Statistikamt Eurostat gemeint.</p> <p>INDEX DISCLAIMER</p> <p><u>HICP ex-Tobacco Index</u> http://epp.eurostat.ec.europa.eu</p> <p>Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt ihrer Website.</p> <p>Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ausschließlich Informationen allgemeiner Art ohne Bezug auf eine bestimmte Person oder
--	--	---

		<p>Einrichtung;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht unbedingt vollständige, ausführliche, genaue oder aktuelle Informationen; ▪ unter Umständen Links zu fremden Webseiten, auf deren Inhalt die Kommission keinen Einfluss hat und für die sie keine Verantwortung übernimmt; ▪ keine professionelle oder rechtliche Beratung (für eine solche sollte ein Sachverständiger zurate gezogen werden). <p>Die Kommission kann nicht gewährleisten, dass die online abrufbare Fassung eines Dokuments genau der amtlichen Fassung entspricht. Nur die in der Papierausgabe des Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Fassung der Rechtsakte der Europäischen Union ist verbindlich.</p> <p>Die Kommission übernimmt keine Gewähr für durch nicht fehlerfrei angelegte Dateien oder nicht fehlerfrei strukturierte Formate bedingte Unterbrechungen oder anderweitige Störungen. Die Kommission übernimmt für derartige Störungen beim Aufsuchen ihrer Website und deren Links zu fremden Websites keine Verantwortung.</p> <p>Mit der vorliegenden Haftungsausschlussklausel wird weder bezweckt, die Haftung der Kommission entgegen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einzuschränken noch sie in Fällen auszuschließen, in denen ein Ausschluss nach diesen Rechtsvorschriften nicht möglich ist.</p>
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Zinsbetrages und/oder des Zinssatzes:	UniCredit Bank Austria AG
	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	Siehe Anmerkung zu 18. (1)
	(4) Zinsfestsetzungstage:	24. Juni 2011 für den Kupon für Jahr 2 24. Juni 2012 für den Kupon für Jahr 3 24. Juni 2013 für den Kupon für Jahr 4 24. Juni 2014 für den Kupon für Jahr 5,

		<p>mindestens aber 5 Geschäftstage (siehe Punkt 7.1. der Emissionsbedingungen, der hier entsprechend Anwendung findet) vor dem jeweiligen Zinszahlungstag gemäß Punkt 18. (7)</p>
	<p>(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten / Marktstörungen):</p>	<p><input type="checkbox"/> siehe Punkt 8. der Emissionsbedingungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungs- und Anpassungsregeln:</p> <p>1) <u>Verzögerung der Veröffentlichung</u></p> <p>(a) Falls der Indexstand für einen Referenzmonat, der für die Berechnung der Zinssätze für diese Schuldverschreibungen unter diesen Endgültigen Bedingungen von Bedeutung ist (der "Relevante Indexstand"), nicht bis zum fünften Geschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag veröffentlicht wurde, wird die Berechnungsstelle einen Ersatz-Indexstand (anstelle des Relevanten Indexstandes) wie folgt bestimmen:</p> <p>Ersatz-Indexstand = Basis-Indexstand x Differenz Indexstand</p> <p>Wobei:</p> <p>"Basis-Indexstand" der Indexstand ist, der durch den Verbraucherpreisindexsponsor für den Monat veröffentlicht wurde, der 12 Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatz-Indexstand bestimmt wird.</p> <p>"Differenz Indexstand" das Ergebnis von Letzter Verfügbarer Indexstand / Referenz-Indexstand ist.</p> <p>"Letzter Verfügbarer Indexstand" der letzte Indexstand ist, der durch den Verbraucherpreisindexsponsor vor dem Monat veröffentlicht wurde, für den der Ersatz-Indexstand bestimmt wird.</p> <p>"Referenz-Indexstand" der Indexstand ist, der durch den Verbraucherpreisindexsponsor für den Monat veröffentlicht wurde, der 12 Kalendermonate vor dem Letzten Verfügbaren Indexstand liegt.</p> <p>(b) Falls der Relevante Indexstand nach dem fünften Geschäftstag vor dem nächsten Zinszahlungstag veröffentlicht wird, wird der Relevante Indexstand bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der auf diese Weise bestimmte Ersatz-Indexstand ist der endgültige Indexstand für den betreffenden Referenzmonat.</p>

		<p>2) <u>Einstellung der Veröffentlichung</u></p> <p>Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen zum Ersatz-Index: Falls der Indexstand für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht veröffentlicht wurde oder der Verbraucherpreisindexsponsor der Berechnungsstelle in öffentlicher Form mitteilt, dass er den Index nicht weiter veröffentlichen wird, wird die Berechnungsstelle einen Nachfolgeindex (anstelle des bislang anwendbaren Index) wie folgt bestimmen:</p> <p>(a) Die Berechnungsstelle wird fünf führende unabhängige Marktteilnehmer nach einem Nachfolge-Index für den Index fragen. Falls sie zwischen vier und fünf, und davon mindestens drei übereinstimmende, Antworten erhält, soll dieser Nachfolge-Index den Index ersetzen. Falls die Berechnungsstelle drei, und davon mindestens zwei übereinstimmende Antworten erhält, soll dieser Ersatz-Index den Index ersetzen; oder</p> <p>(b) Falls kein Nachfolge-Index aufgrund der Antworten der oben genannten Marktteilnehmer bis zum fünften Geschäftstag vor dem nächsten Zinszahlungstag festgelegt werden konnte, wird die Berechnungsstelle einen anderen angemessenen Index als Nachfolge-Index bestimmen. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass kein Nachfolge-Index gefunden werden kann, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag mit 100% vom Nennwert zurückzahlen. In solch einem Fall würde die Mindestverzinsung gemäß Punkt 18. (1) dieser Endgültigen Bedingungen zur Anwendung kommen. Angemessen ist ein Nachfolge-Index dann, wenn eine vergleichbare Methodik angewendet wird und er sich aus weitgehend ähnlichen Hauptgruppen zusammensetzt.</p> <p>3) <u>Ersatz-Index</u></p> <p>Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Verbraucherpreisindexsponsor bekannt gibt oder der Berechnungsstelle ankündigt, dass der Index nicht weiter veröffentlicht, aber durch einen vom Verbraucherpreisindexsponsor vorgegebenen Ersatz-Index ersetzt wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Ersatz-Index anhand derselben oder einer im wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird (wie sie für den bislang anwendbaren Index verwendet wurde), soll dieser Ersatz-Index künftig der Index für die</p>
--	--	--

	<p>Schuldverschreibungen ("Ersatz-Index") sein; das gilt ab dem Tag, an dem dieser Ersatz-Index in Kraft tritt. Eine Formel ist dann wesentlich ähnlich, wenn sie sich aus vergleichbaren Komponenten zusammensetzt und das Ergebnis wirtschaftlich der ursprünglichen Formel (gemäß Punkt 18. (1)) entspricht.</p> <p>4) <u>Umbasieren (Änderung der Vergleichsbasis) des Index</u></p> <p>Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Index umbasiert wurde, wird der umbasierte Index (der "Umbasierte Index") ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes weiter verwendet. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, so dass der Umbasierte Index dieselbe Inflationsrate widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis. Eine Änderung des Index soll nicht rückwirkend für bereits geleistete Zahlungen gelten.</p> <p>5) <u>Wesentliche Änderung vor einem Zinszahlungstag</u></p> <p>Falls der Verbraucherpreisindexsponsor spätestens fünf Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag der Berechnungsstelle ankündigt oder in öffentlicher Form mitteilt, dass eine wesentliche Änderung des Index vorgenommen wird, wird die Berechnungsstelle die notwendigen Anpassungen des geänderten Index für die Ermittlung des Indexstandes unter den Schuldverschreibungen durchführen. Eine Mitteilung einer wesentlichen Änderung weniger als fünf Geschäftstage vor einem Zinszahlungstag bleibt unberücksichtigt. Eine wesentliche Änderung des Index liegt vor, wenn sich die wirtschaftliche Aussagekraft des Index erheblich ändert, beispielsweise aufgrund einer Modifikation der dem Index zugrunde liegenden Hauptgruppen oder dessen Methodik.</p> <p>6) <u>Offensichtlicher Irrtum bei Veröffentlichung</u></p> <p>Falls die Berechnungsstelle innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung feststellt, dass der Verbraucherpreisindexsponsor den Indexstand korrigiert hat, um einen offensichtlichen Fehler bei der ursprünglichen Veröffentlichung zu berichtigen, wird die Berechnungsstelle über diese Berichtigung und den Betrag, der aufgrund dieser Berichtigung zu zahlen ist, informieren.</p>
--	---

	(6) Zinsperiode(n):	jährlich, jeweils vom 1. Juli eines jeden Jahres (einschließlich) bis zum 30. Juni des Folgejahres (einschließlich)
	(7) Festgelegte Zinszahlungstage:	1. Juli pro Jahr, beginnend am 1. Juli 2011, siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> nicht angepasst gemäß Punkt 10.4. der Emissionsbedingungen
	Geschäftstag-Konvention:	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention, siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	TARGET 2, siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen.
	(8) Mindestzinssatz:	0,00 Prozent per annum
	(9) Höchstzinssatz:	nicht anwendbar
	(10) Zinstagequotient:	<input checked="" type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA), siehe Punkt 7.2 der Emissionsbedingungen. <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode:
	(11) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für derivative Schuldverschreibungen:	Wertermittlungstage (siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen) zur Ermittlung des Referenzwertes (Index): 24. Juni 2010 für l 1 24. Juni 2011 für l 2 24. Juni 2012 für l 3 24. Juni 2013 für l 4 24. Juni 2014 für l 5, mindestens aber 5 Geschäftstage (siehe Punkt 7.1. der Emissionsbedingungen, der hier entsprechend Anwendung findet) vor dem jeweiligen

		Zinszahlungstag gemäß Punkt 18. (7)
19.	Bestimmungen für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen:	nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	nicht anwendbar
21.	Sonstige Schuldverschreibungen:	nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN ZUR RÜCKZAHLUNG

22.	(i) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages /-beträge:	nicht anwendbar
	(1) Zahlungstag(e) für vorzeitige Rückzahlung(en):	<input type="checkbox"/>
	(2) Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(3) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
	(ii) Rückerstattung / Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4. des Basisprospektes <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	EUR 1.000 pro Berechnungsbetrag
	In Fällen, wo der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	nicht anwendbar
24.	Bei Raten-Schuldverschreibungen:	nicht anwendbar

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

25.	Angaben für teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Zahlungen, aus denen sich der Ausgabepreis zusammensetzt, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen und (allfällige) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges, darunter das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaduzieren, sowie Verzugszinsen:	nicht anwendbar
26.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	nicht anwendbar
27.	Stückelungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen:	nicht anwendbar
28.	Sonstige anwendbare Bestimmungen:	
	Konsolidierungsbestimmungen:	nicht anwendbar
	Sonstige Endgültige Bedingungen:	nicht anwendbar

VERTRIEB

29.	(1) Wenn syndiziert bzw weitere Vertriebspartner vorhanden Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw Vertriebspartner und Art der Übernahmezusagen (sofern vorhanden):	nicht anwendbar
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	nicht anwendbar
	(3) Kursstabilisierende Stelle(n):	nicht anwendbar
30.	Wenn nicht syndiziert bzw nur ein Platzeur vorhanden, Name und Adresse des Platzeurs:	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 1010 Wien
31.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar

32.	USA Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige]
33.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich: ab 27. Mai 2009
34.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Börsennotierung Wien, unregelter Dritter Markt <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....

UniCredit Bank Austria AG

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

1.	(1) BÖRSENNOTIERUNG:	Ja
	(2) Zulassung zum Handel:	Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse wird voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Juli 2009 von der Emittentin (oder in ihrem Namen) gestellt werden.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	bei Erreichen des max. Angebotsvolumen ca. EUR 1.970 (inkl. Notierungsgebühren)
2.	RATINGS	
	Ratings:	Die auszugebenden Schuldverschreibungen haben keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten. Ein Rating zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

3. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3.

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOERLÖSE UND GESAMTKOSTEN

	(1) Gründe für das Angebot:	Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3.
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	ca. EUR 2.000

5. RENDITE (für festverzinsliche Schuldverschreibungen)

	Angabe der Rendite:	nicht anwendbar
	Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA <input type="checkbox"/> [Sonstige]
		Berechnet als [] am Ausgabetag

		Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.
--	--	---

6. **HISTORISCHE ZINSSÄTZE** (für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

nicht anwendbar

7. **ENTWICKLUNG DES INDEX/DER FORMEL/DES ANDEREN BASIS-
/REFERENZWERTES/ DER SONSTIGEN VARIABLEN, DARSTELLUNG
DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND DER DAMIT
VERBUNDENEN RISIKEN SOWIE SONSTIGE INFORMATIONEN IN
BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERT**

Durch den Kauf der „Schuldverschreibungen auf einen Index“ wird ein Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages in Höhe von 100% der festgelegten Stückelung und von Zinsbeträgen erworben. Im ersten Jahr sind die Zinsen fix, in den Folgejahren sind die Zinsen vom Kurs des zugrunde liegenden Indexwertes an den entsprechenden, unter Punkt 18. (11) festgelegten Wertermittlungstagen (siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen) abhängig. Dabei entspricht der jeweils jährlich zu zahlende Zinssatz gemäß Punkt 18. dem 1,35-fachen der sich aus dem Vergleich zweier Indexwerte ergebenden Indexsteigerung. Bei Indexrückgängen oder Indexgleichständen erfolgt für die entsprechende Zinsperiode keine Verzinsung. (Beispiele siehe Anhang 1).

Die Vorschriften zur Feststellung des Zinssatzes können unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß Punkt 18. (5) unterliegen.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann ihr Marktwert, z.B. infolge niedriger Inflationsraten, unter 100% sinken. Somit sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während der Laufzeit Kursverluste möglich. Es ist zu beachten, daß der Kapitalschutz erst zum Laufzeitende greift.

Detailliertere Angaben über den Index finden sich unter Punkt 18. dieser Endgültigen Bedingungen und können zusätzlich sowohl auf der Bloombergseite **CPTFEMU <Index>** als auch auf der website <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> kostenlos eingesehen werden. Indexentwicklungstabelle (historisch) siehe Anhang 2.

8. **ENTWICKLUNG DES/DER WECHSELKURSE(S) UND DARSTELLUNG
DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE**

nicht anwendbar

9. **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

ISIN-Code:	AT000B041702
Abwicklungssystem:	CCP.Austria
Lieferung:	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung <input type="checkbox"/> ohne Zahlung/Timing
Name und Adresse der Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 A-1010 Wien
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank Austria AG
Verwahrstelle:	CSD.Austria (OeKB)
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

10. **BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN ZUM ANGEBOT**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Die Schuldverschreibungen unterliegen den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem durch allfällige Nachträge ergänzten Basisprospekt vom 16.02.2009 samt dessen Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt).
Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der	<input type="checkbox"/> anwendbar

	Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Beschreibung der Zahlungs- und Lieferbedingungen der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Tranche(n), die für bestimmte Länder reserviert wurde(n):	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes <input type="checkbox"/> weitere Hinweise

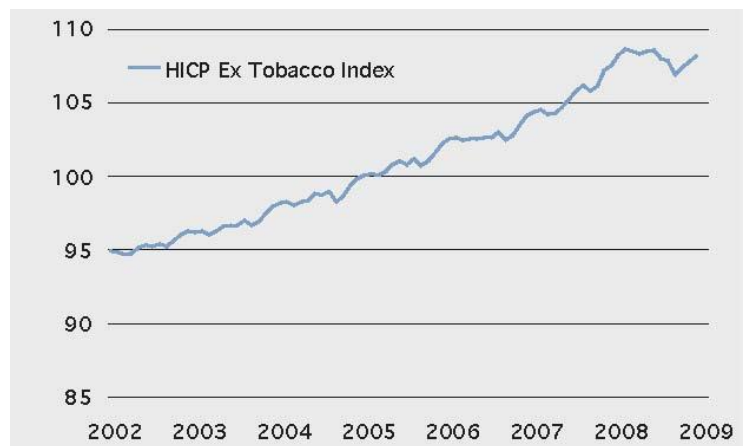
Anhang 1

Folgende **Beispiele** zeigen mögliche Entwicklungen der Schuldverschreibungen:

1. Am Ende des ersten Laufzeitjahres wird ein Fixkupon von 5% gezahlt. Im zweiten und in allen folgenden Laufzeitjahren liegt der Index am Beobachtungstag dann höher als am Beobachtungstag des jeweiligen Vorjahres. So erhält der Anleger im zweiten, dritten, vierten und letzten Laufzeitjahr einen Ertrag in Höhe von 135% dieser positiven Entwicklung. Außerdem wird die Anleihe am Laufzeitende zu 100% des Nominalbetrags zurückgezahlt.
2. Am Ende des ersten Laufzeitjahres wird ein Fixkupon von 5% gezahlt. Im zweiten Laufzeitjahr liegt der Index am Beobachtungstag dann höher als am ersten Beobachtungstag 2010. Der Anleger erhält für das zweite Laufzeitjahr einen Ertrag in Höhe von 135% dieser positiven Entwicklung. Im dritten, vierten und letzten Laufzeitjahr liegt der Index am jeweiligen Beobachtungstag aufgrund einer Deflation jeweils unterhalb seines Wertes vom vorangehenden Beobachtungstag. Die Ertragszahlungen für diese Jahre entfallen. Außerdem wird die Anleihe zum Laufzeitende zu 100% des Nominalbetrags zurückgezahlt.

Anhang 2

Historische Kursentwicklung HICP Ex Tobacco Index



Dargestellter Zeitraum: Mai 2002 – April 2009: Quelle: Bloomberg.

Aufgrund der Kursfeststellung auf monatlicher Basis, jeweils zum Ende des Monats und Veröffentlichung jeweils Mitte des Folgemonats, waren nur Kurse bis zum 30.4.2009 verfügbar. Historische Betrachtungen stellen keine Garantie für zukünftige Entwicklungen dar.